

Kleingartenverein Apfelstädt e.V.

Der Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde des Kreises Gotha e.V. hat zur Schaffung vergleichbarer Rechtsverhältnisse eine Rahmenkleingartenordnung erarbeitet und für alle im Kreisverband Gotha organisierten Kleingartenvereine mit Beschluss vom 11. April 2015 als verbindlich erklärt.

Der Kleingartenverein Apfelstädt e.V. übernimmt daraus die wesentlichen Bestandteile. Die komplette Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes kann beim Vorstand eingesehen werden.

Kleingartenordnung

1. Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Gartens

Der Kleingarten (KG) ist in gutem Kulturzuständen zu halten, ordnungsgemäß zu bewirtschaften und darf nicht unterverpachtet werden.

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:

- Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners
- Die Nutzung als Erholungsstätte
- Der Kleingärtner sollte die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen z.B. Rasen, Obstbäume, Ziersträucher etc. bepflanzen

Der sogenannten 1/3 Teilung:

- **1/3 für Obst und Gemüseanbau,**
- **1/3 für Ziersträucher, Blumen, aber auch Feldfrüchte, wie z.B. Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen,**
- **1/3 für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen**

Muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

2. Bewuchs

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

3. Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

4. Neophyten §40 (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)

Nichteinheimische, gebietsfremde und invasive Arten entgegenzuwirken (Anlage 03).

5. Gartenbewirtschaftung

Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Krankes Obst, Gemüse oder sonstige belastete Gartenabfälle sollten auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.

6. Naturschutz

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

- Förderung von Nützlingen, Vogeltränken (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.
- Naturnahes Gärtnern (Mischkulturenanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

7. Bebauung in Kleingärten

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24qm Grundfläche und einer Höhe bis 3,10 m einschließlich überdachten Freisitzes zulässig.

Alle bis 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG - §20a Bestandsschutz.

Durch bauliche Veränderung (Eingriff in der Statik und die Erweiterung des Bauwerkes) erlischt unwiederkehrbar der Bestandsschutz mit der Maßgabe zum gesetzlichen Rückbau.

8. Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach §3 BkleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

9. Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine maximale Fläche von 12 qm nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt.

Ein Grenzabstand von mind. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

10. Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlsse mssen den Vorschriften und Richtlinien der zustndigen Versorgungsunternehmen sowie dem BkleingG entsprechen.

Entstandene Verluste sind anteilig von den Pchtern zu tragen.

11. Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein knstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Gre von hchstens 4qm Wasseroberflche zulssig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Sicherung und (Verkehrssicherungspflicht) fr alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pchter.

12. Badebecken

Transportable Badebecken mit einem maximalen Durchmesser von 3.60 m und maximaler Hhe von 0,90 m knnen nach Antragsstellung vom Vorstand whrend der Gartensaison genehmigt werden.

Es sind keine chemischen Wasserzustze zulssig.

13. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehrt grundstzlich nicht zur kleingrtnerischen Nutzung und ist somit verboten.

- Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage (KGA) ist nicht gestattet. Fr Hunde ist auerhalb des Kleingartens Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vgel zu gewhrleisten.

Mitgebrachte Haustiere drfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Fr Schden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatschliche Gewalt ber das Tier ausbt.

Das Fttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt. Kot muss vom Tierhalter bzw. demjenigen, der die tatschliche Gewalt ber das Tier ausbt, entfernt werden.

- Bienen

Bienenstnde sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhrung der Nachbarn ist vorzunehmen. Ausnahmen fr die Bienenhaltung sind in Kleingrten nur mit Zustimmung des Vorstandes mglich.

14. Wege und Einfriedungen

- Pflege der Wege

Jeder Pchter hat die an seinem Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

- Zwischenzune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Die Zune zwischen den einzelnen Parzellen sind entbehrlich. Die Zune zwischen den einzelnen Parzellen sollten jedoch eine Hhe von 1,45 m nicht berschreiten.

- Hecken

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend dem Thüringer Naturschutz-Gesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o.ä. zu schneiden, roden oder zu zerstören sind.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und unter Beachtung des Vogelschutzes.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

- Innerhalb der KGA: bis 1,20 m, Grenzabstand: 0,7 m
- An Außengrenzen der KGA: bis 2,00 m, Grenzabstand: 1,0 m

15. Kompostierung und Entsorgung

- Kompostierungen

Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Nachbargrenze zulässig.

- Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen.

Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

- Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Weiteres regelt die für die KGA zuständige Gemeinde durch Verordnung.

16. Sonstige Bestimmungen

- Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönlichen Arbeitsleistung zu beteiligen.

- Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern, Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

- Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Anordnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins Apfelstädt e.V. werden mit einer angemessenen Frist abgemahnt.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des §9(1) Punkt 1 BkleingG wegen vertragswidrigen Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

- Ruhezeiten

Ruhezeiten werden durch Gesetz bzw. Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde geregelt.

Lärm ist im Sinne nachbarschaftlichen Zusammenlebens zu vermeiden. Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelastung ist an Werktagen in der Zeit von 13-15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

17. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung des Kleingartenverein Apfelstädt e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. September 2017 mehrheitlich beschlossen. Sie tritt am 24. September 2017 in Kraft.

Anlage 01 Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

Pflanze/ Gehölz	Reihenentfernung m	Abstand in der Reihe m	Mindestentfernung von der Grenze m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum 3,50 – 4,00 3,50 – 4,00	2,50 – 3,00 2,50 – 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum 3,50 – 4,00 3,50 – 4,00	2,50 – 3,00 2,50 – 3,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, Schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumformen	Schwachwachsende + Starkwachsende		1,50 + 2,00
Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeeren Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung rankend aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,80

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage 02 Nicht anzupflanzende Gehölze

Auswahl an Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume	Nadelbäume
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (aller Art)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (aller Arten)
Esche	Kiefern (aller Arten)
Erle	Zypressen (aller Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Ginko	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (aller Arten)
Weide	
Walnuss	

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Deck- und Blütensträucher	Wuchshöhe (m) / Schaderreger
Blut-Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Erbsenstrauch (<i>Caragana aborescence</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Goldregen	bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	bis zu 8,00 m Wuchshöhe
und Wurzelausläufer	
Bocksorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharka-Krankheit
Berberitze – Sauerorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne – Pralinenbaum (<i>Amelanchier laevis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomeles japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißorn (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher-Weide (<i>Salix matsudana totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5-nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren-Säulen- und Blasenrost

Anlage 02 Nicht anzupflanzende Gehölze

Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina</i> / <i>pfitzerina</i> u.a.) Zuckerhutfichte (<i>Piceaglauca</i> „ <i>Cornica</i> “)	Birnengitterrost Rote Spinne
--	---------------------------------

Anlage 03 Neophyten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanzen; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkam. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührungen zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten	Heimatländer
Riesenbärenklau/ Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin – Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaja
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Tobinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia) (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/ Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeerländer
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten	Heimatländer
Gewöhnliche Mahonie (<i>Mahonia aquifolium</i>)	Nordamerika/Kanada
China-Schilf (<i>Miscanthus sinensis</i>)	Südostasien
Ranunkel-Strauch (<i>Kerria Japonica</i>)	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt.

Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Anlage 04 Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 15.06.1999
2. Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 01.01.1993
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2006
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 27.03.1993, geändert durch 1. AndVO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 22.05.1999 (zum 31.10.2014 aktuellste verfügbare Fassung)
8. Thüringer Wassergesetz vom 01.04.2009
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 29.06.2007
10. Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 20.12.2007
11. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994